## <u>55.1-8753</u>

Immissionsschutz; wesentliche Änderung des VTN Walsdorf durch den dauerhaften Einsatz von Heizöl EL in Dampfkesselanlage 2; Feststellung nach § 5 Abs. 2 UVPG

## 1. Vermerk

Der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern, Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg, beabsichtigt zur Steigerung der Versorgungssicherheit mit Brennstoffen und zur Einsparung von Erdgas im Verarbeitungsbetrieb für tierische Nebenprodukte (VTN) Walsdorf, Hetzentännig 2, 96194 Walsdorf den vorhandenen Dampfkessel Nr. 2 im Dauerbetrieb mit Heizöl EL zu betreiben.

Da für den VTN gemäß Nr. 7.19.1 Spalte 2 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG lediglich die Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls besteht, ist das Änderungsvorhaben nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG zu beurteilen. Demnach besteht eine UVP-Pflicht nur dann, wenn eine allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Die Ergebnisse der allgemeinen Vorprüfung anhand der Kriterien in Anlage 3 zum UVPG im Einzelfall vom 13.07.2022 belegen, dass nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Das Vorhaben verursacht keine baulichen oder sonstigen Technischen Änderungen, da der Dampfkessel 2 bereits mit einem Kombibrenner ausgestattet und das Heizöllager bereits vorhanden ist.

Es wird daher die Feststellung getroffen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Bayreuth, 21.07.2022 Regierung von Oberfranken Sachgebiet 55.1

gez.

Meyer